

**206. Landrecht.** Nach Einsicht eines Antrages der  
Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem Michael Blacher, Zigarrenhändler, von Bonewjesch-  
Rußland, geb. 1857, wohnhaft in Oberstraf, welcher am 10. März  
1889 die Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung des  
Schweizerbürgerrechtes erhalten hat, wird gemäß § 21, Abs. 2 des  
Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht ertheilt und  
dessen am 22. Dezember 1889 erfolgte Aufnahme in das Bürgerrecht  
der Gemeinde Wettswil bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich  
innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das  
Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, letzterer im Betrage von 225 Fr.,  
bei der Staatskanzlei ausweise.

2. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechts-  
urkunde auszustellen.

3. Mittheilung an das Statthalteramt Affoltern zu Händen  
des Petenten, an den Gemeindrath Wettswil und an die Direktionen  
der Finanzen und des Militärs.